

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Harm Rykena, Jens-Christoph Brockmann und Thorsten Moritze (AfD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

**Kooperationen im Rahmen der Initiative „ZDF goes Schule“ mit niedersächsischen Schulen**

Anfrage der Abgeordneten Harm Rykena, Jens-Christoph Brockmann und Thorsten Moritze (AfD),  
eingegangen am 11.11.2024 - Drs. 19/5797,  
an die Staatskanzlei übersandt am 15.11.2024

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 17.12.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Presseportal des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) findet sich die am 10. Oktober 2024 veröffentlichte Pressemitteilung „ZDF startet neue Bildungsinitiative ‚ZDF goes Schule‘“, welche über den Beginn dieser Initiative mit einer Auftaktveranstaltung in Berlin am 9. Oktober 2024 informiert<sup>1</sup>.

Ein zentraler Bestandteil dieser Initiative seien Kooperationen mit Bildungsinstitutionen. Als erste Partnerschule der Initiative sei die IGS Wilhelmshaven im Rahmen jener Veranstaltung ausgezeichnet worden<sup>2</sup>.

Hinsichtlich der Zwecksetzung der Initiative wird ausgeführt: „Das Ziel der Initiative ‚ZDF goes Schule‘ heißt: ‚Bildung für alle‘. (...) Ein Schwerpunkt liegt auf digitalen Medieninhalten und reicht von der politischen Bildung über Medienkompetenz bis hin zu Geschichtswissen. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler finden dort kuratierte Inhalte aus der gesamten ZDF-Markenwelt, ergänzt mit Unterrichtsmaterial, das heruntergeladen werden kann. Und: Das ZDF baut ein Netzwerk an Partnerschulen auf. Dadurch können sich Schulen das ZDF direkt in ihre Klassenzimmer holen. (...) Im ersten Jahr plant das ZDF den Ausbau des Netzwerks auf 100 Partnerschulen.“<sup>3</sup>

Den Ergebnissen der vergleichenden Studie „Fehlt da was? Perspektivenvielfalt in den öffentlich-rechtlichen Nachrichtenformaten“ des Instituts für Publizistik der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz<sup>4</sup> hinsichtlich Vielfalt und Ausgewogenheit der Berichterstattung der untersuchten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist zu entnehmen, dass „sie im Schnitt auch nicht unbedingt vielfältiger und ausgewogener als die Vergleichsmedien [berichteten], obwohl die Ansprüche an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in dieser Hinsicht durchaus höher sind“.<sup>5</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Seit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule im Jahr 2007 wurden die damit verbundenen Gestaltungsspielräume durch zahlreiche Änderungen in Erlassen, Verordnungen und Rechtsvorschriften sukzessive angepasst, ergänzt und ausgeweitet. Vor diesem Hintergrund hat sich auch die Rolle der Schulleitungen wesentlich verändert: Schulleiterinnen und Schulleiter tragen die Gesamtverantwortung für ihre Schule (§ 43 Niedersächsisches Schulgesetz - NSchG). Sie sind damit Motor und Weichensteller für die Weiterentwicklung ihrer Schule; grundsätzliche Fragen des Unterrichts

<sup>1</sup> Vgl.: <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/zdf-startet-neue-bildungsinitiative-zdf-goes-schule>.

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> Vgl.: [https://www.polkom.ifp.uni-mainz.de/files/2024/01/pm\\_perspektivenvielfalt.pdf](https://www.polkom.ifp.uni-mainz.de/files/2024/01/pm_perspektivenvielfalt.pdf).

<sup>5</sup> Ebd., S. 19 ff., hier: S. 20.

wie auch die strategische Gesamtausrichtung, Bewältigung von besonderen Herausforderungen sowie allgemeine Organisation und Verwaltung werden von ihnen maßgeblich geprägt.

Alle schulischen Akteurinnen und Akteure wurden und werden darüber hinaus als maßgebliche Träger und Entscheider einer passgenauen Schul- und Unterrichtsentwicklung gesehen. Sie steuern die Qualitätsentwicklung ihrer Schule eigenständig, entscheiden dabei über Schwerpunkte, Tempo und Richtung ihrer Weiterentwicklung und überprüfen den Erfolg ihrer Arbeit.

**1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Kooperation öffentlicher Schulen des Landes Niedersachsen und des öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders ZDF im Rahmen der Initiative „ZDF goes Schule“ (bitte hierzu auf das Niedersächsische Schulgesetz sowie den Medienstaatsvertrag Bezug nehmen)?**

Schulen können im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit (§ 32 Abs. 1 Satz 2 NSchG) darüber entscheiden, ob sie Kooperationen mit außerschulischen Institutionen und Partnern (z. B. Büchereien, Musikschulen, Kunstschulen, Bundesagentur für Arbeit, Kirchen, Presse, Polizei, Justiz, Verbänden und Betrieben) eingehen und gegebenenfalls mit welcher Unterstützung außerschulischer Partner sie den Bildungsauftrag nach § 2 NSchG erfüllen. Neue Lernformen und das Prinzip „Öffnung von Schulen“ erfordern, dass sich die Schule außerschulischen Lernorten öffnet und dabei neue Wege beschreitet. In jedem Fall muss ein anerkanntes pädagogisches Ziel belegbar verfolgt werden, was bei der vorliegenden Kooperation offensichtlich ist. Der Schwerpunkt des Projekts „ZDF goes Schule“ liegt auf digitalen Medieninhalten und reicht von der politischen Bildung über die Medienkompetenz bis hin zu Geschichtswissen.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD, ZDF und Deutschlandradio haben gemäß ihres gesetzlichen Auftrags „als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen“ (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Medienstaatsvertrag - MStV). Ihre Angebote haben der Bildung, Kultur, Information und Beratung zu dienen (§ 26 Abs. 1 Satz 8 MStV). Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden, wobei insbesondere die Berücksichtigung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erfolgen hat (§ 26 Abs. 1 Satz 7 MStV). Das ZDF stellt sich diesem Auftrag mit der Initiative „ZDF goes Schule“ und steht Schulen und Bildungsarbeitenden als Partner zur Verfügung.

Der schulische Bildungsauftrag ist in wesentlichen Punkten kongruent mit dem oben beschriebenen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 NSchG ist es Teil des schulischen Bildungsauftrags, dass Schülerinnen und Schüler befähigt werden sollen, „zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen“ sowie „sich umfassend zu informieren und die Informationen kritisch zu nutzen“. Gemäß § 2 Abs. 2 NSchG sollen Schulen zudem „Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich sind“. Auf der anderen Seite sieht § 26 Abs. 1 Satz 5 MStV vor, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der Angebotsgestaltung durch eigene Impulse zur medialen Angebotsvielfalt beitragen sollen. Die vom ZDF mit „ZDF goes Schule“ initiierte Zusammenarbeit mit Schulen kann Letztere in der Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrags effektiv unterstützen und stellt daher eine sinnvolle Kooperationsmöglichkeit für Schulen dar.

**2. Mit Bezugnahme auf Frage 1: Welche inhaltlichen und formalen Voraussetzungen hat eine öffentliche Schule zu erfüllen, um als „Partnerschule“ in das seitens des ZDF aufzubauende Netzwerk aufgenommen zu werden (bitte die Schritte des zugehörigen Antragsverfahrens erläutern)?**

Die Teilnahme am ZDF-Partnerschulprogramm steht allen öffentlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland offen. Der erste Bewerbungsauftrag für das ZDF-Partnerschulnetzwerk erfolgte im September 2024 in der Kindernachrichtensendung „logo!“ und im Magazin „Volle Kanne - Service täglich“. Die Aufnahme als Partnerschule in das Netzwerk der Initiative „ZDF-goes Schule“ erfolgt durch ein Bewerbungsverfahren. Schulen reichen eine schriftliche Bewerbung beim ZDF ein, in der sie darlegen, wie die Initiative in den Unterricht integriert werden soll und warum die Schule sich als

geeigneter Partner ansieht. Nach einer Sichtung durch das ZDF erfolgt eine Auswahl geeigneter Schulen durch das ZDF. Bei der Auswahl werden verschiedene Kriterien berücksichtigt, darunter Schulengagement, Bedarfsformulierung, Bildungsspektrum sowie eine Ausgewogenheit in Bezug auf Region und Schulform.

In dem in der Vorbemerkung der Abgeordneten genannten Fall überzeugte nach schriftlicher Bewerbung die IGS Wilhelmshaven als erste ZDF-Partnerschule. Schülerinnen und Schüler der IGS Wilhelmshaven haben eine Bewerbung vorgeschlagen und anschließend mit Lehrkräften diskutiert. Das Bewerbungsschreiben wurde durch die Schülerinnen und Schüler angefertigt und nach Genehmigung der Schulleitung versandt.

**3. Sind mit dem Vollzug der Kooperation zu entrichtende Gebühren verbunden und, falls ja, in welcher Höhe werden diese für die Erbringung welcher Dienstleistungen veranschlagt, und wer ist/sind der/die Kostenträger?**

Die Bewerbung sowie die Teilnahme am Partnerschulprogramm ist für Schulen kostenfrei. Für die teilnehmenden Schulen fallen im Rahmen der Kooperation keine direkten Gebühren an.

**4. Durch welche Form der Ausgestaltung der Kooperation wird gewährleistet, dass die seitens des ZDF angebotenen Lern-Videos und Dokumentationen sowie Aktivitäten von Angehörigen des Personalkörpers des ZDF im Rahmen von Schulbesuchen die curricularen Vorgaben der Partnerschule vollumfänglich erfüllen?**

Die Sicherstellung, dass die angebotenen Inhalte den curricularen Vorgaben bzw. der Erfüllung des Bildungsauftrags entsprechen, liegt in der Verantwortung der Schulen. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Unterrichtsbegleitende Materialien sind vor ihrer Benutzung durch die Fachkonferenz bzw. die Bildungsgangs- oder Fachgruppe daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien den Anforderungen genügen:

Die Nutzung ist möglich, wenn der Inhalt

- nicht gegen allgemeine Verfassungsgrundsätze oder sonstige Rechtsvorschriften verstößt,
- mit dem Bildungsauftrag der Schule gemäß § 2 NSchG übereinstimmt,
- mit den Anforderungen der Rahmenrichtlinien und Kerncurricula (KC) inhaltlich, didaktisch und methodisch vereinbar ist und den gesicherten Erkenntnissen der fachlichen und pädagogischen Forschung entspricht.

Unbenommen davon ist der Einsatz von Materialien auch abhängig vom Umgang der Lehrkraft mit diesen und ihrer Einbettung in den Unterrichtskontext.

Schulbesuche von ZDF-Vertretern sowie die allgemeine Zusammenarbeit erfolgen in enger Abstimmung mit den didaktischen Leitungen bzw. Schulleitungen und Lehrkörpern der Schule. Lehrkräfte entscheiden selbst über den Einsatz von ZDF-Material in ihren Unterrichtseinheiten. Schulbesuche von ZDF-Vertretern werden inhaltlich abgestimmt. Das ZDF bietet im Vorfeld von Schulbesuchen Abstimmungstermine an, um den konkreten Bedarf der jeweiligen Schule bzw. der Lehrkräfte zu ermitteln. Dadurch wird sichergestellt, dass der individuelle Bedarf der Schule durch das jeweilige Angebot des ZDF gedeckt werden kann.

**5. Erfolgt im Vorfeld der Kooperation mit einer Partnerschule eine Evaluation der angebotenen Dienstleistungen des ZDF hinsichtlich ihrer pädagogisch-didaktischen Eignung bzw. des durch ihren Einsatz zu erwartenden schulischen Lernerfolges (bitte z. B. anhand der IGS Wilhelmshaven erläutern)?**

Ein Ziel der Partnerschaft von Schule und ZDF ist es, neue eigene Formate und Materialien zu erarbeiten sowie bestehende Materialien und Formate weiterzuentwickeln. In der IGS Wilhelmshaven

werden die digitalen Materialien des ZDF, aber auch die digitalen Angebote anderer Anbieter im Unterricht verwendet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

**6. Welche niedersächsischen öffentlichen Schulen sollen perspektivisch in das erwähnte Netzwerk der Initiative „ZDF goes Schule“ eingebunden werden (bitte nach Schulform, Klassenstufen, Fächern und Unterrichtsgegenständen aufschlüsseln)?**

Das ZDF-Partnerschulnetzwerk basiert auf einem Bewerbungsprozess, der 2025 beginnt. Die Beteiligung an Netzwerken liegt in der Eigenverantwortung der Schulen. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

**7. Welche Einschätzung nimmt die Landesregierung hinsichtlich der Sichtweise von Beobachtern vor, wonach das ZDF als ein Vertreter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Gebote Unabhängigkeit und Überparteilichkeit nicht vollumfänglich realisiere, vor dem Hintergrund des Neutralitätsgebotes für die öffentlichen Schulen, der Grundsätze des Beutelsbacher Konsens und der angestrebten Kooperation im Rahmen der Initiative „ZDF goes Schule“?**

Die Länder haben sich im Zuge der Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darauf verständigt, die Angebote für junge Menschen stärker in den Fokus zu rücken und die Bildungs- und Medienkompetenzangebote zu verstärken (Klausurtagung der Rundfunkkommission der Länder am 25./26.01.2024 in Bingen am Rhein).

Alle Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind gemäß § 26 Abs. 2 MStV den Grundsätzen der Objektivität und Unparteilichkeit sowie der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit verpflichtet. Das Public-Value-Projekt „ZDF goes Schule“ unterliegt - wie das gesamte Angebot des ZDF - der Aufsicht des ZDF-Fernsehrates. Mit Blick auf den nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks unterliegen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur einer beschränkten staatlichen Rechtsaufsicht.

**8. Welche Bewertung nimmt die Landesregierung hinsichtlich der Wahl der Bezeichnung „ZDF goes Schule“ vor angesichts der Umstände, dass es sich hierbei erstens weder um einen bedeutungstragenden Ausdruck der deutschen noch der englischen Sprache handelt, zweitens dadurch eine Bildungsinitiative benannt wird und drittens zunehmende Sprachdefizite innerhalb der Schülerschaft an den deutschen Schulen beobachtbar sind?**

Mit Blick auf die verfassungsrechtlich geschützte Programmautonomie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten entzieht sich die gewählte Bezeichnung des Projektes einer Bewertung der Landesregierung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.